

Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung)



Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist und des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 28.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend SächsKitaG genannt). Sie bietet außerdem Kindertagespflege als ergänzendes und alternatives Angebot an.

(2) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Horte) und Kindertagespflege der Gemeinde betreut werden.

(3) Kindertageseinrichtungen sind entsprechend dem SächsKitaG in der Gemeinde:

- Kinderkrippen = Einrichtungen für Kinder von in der Regel einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- Kindergärten = Einrichtungen für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (die Aufnahme von Kindern ab dem 34. Lebensmonat ist möglich)
- Horte = Einrichtungen für schulpflichtige Kinder von in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse

Kindertageseinrichtungen können von der Altersgliederung abweichen und altersgemischte Gruppen bilden. Kinderkrippen-, Kindergärten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden.

(4) Kindertagespflege nach SächsKitaG ist ein alternatives Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Förderung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Die Regelungen dieser Satzung gelten daher – soweit anwendbar – analog für die Kindertagespflegestellen in der Gemeinde.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen, ganzheitlich orientierten, alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem

1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie gegenüber behinderten Menschen und
2. der Ausbildung von geistige und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.

Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Entwicklungsstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.

(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen. Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden.

(4) Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist – soweit möglich - zu entsprechen.

(5) Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahmegrundsätze

(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Erzgebirgskreis). Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippenplätze) und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse (Hortplätze) zu sorgen.

Die Definition des bedarfsgerechten Angebotes richtet sich dabei nach den aktuellen Grundsätzen des Erzgebirgskreises zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Grundsätze Kita/KTP).

(2) Ein Kind hat einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde entsprechend Abs. 1, sofern die Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. haben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen aufgenommen werden. Darüber wird im Einzelfall entschieden.

(3) Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kindertageseinrichtung. Bei Zuzug aus anderen Gemeinden und dem Besuch einer dortigen Kindertageseinrichtung kann ein sofortiger Platz zum Zeitpunkt des Zuzuges in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde nur dann angeboten werden, sofern dieser im Rahmen der Kapazität und einzelnen Gruppenstrukturen zur Verfügung steht.

Kinder, deren Geschwisterkind(er) bereits in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreut wird(werden), werden bevorzugt berücksichtigt.

(4) Soweit Plätze zur Verfügung stehen, kann dem Wunsch auf Betreuung in einer bestimmten Einrichtung entsprochen werden. Darauf besteht jedoch kein Anspruch.

(5) Die Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung regelt die Höchstzahl und das Aufnahmealter der aufzunehmenden Kinder.

§ 4 An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Anmeldungen:

1. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte schriftlich frühestmöglich bzw. 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in der Einrichtung erfolgen. Anmeldungen können erst nach der Geburt des anzumeldenden Kindes entgegen genommen werden.

2. In begründeten Ausnahmefällen oder bei zwingender Notwendigkeit ist eine kurzfristige Aufnahme möglich.

3. Über die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheiden grundsätzlich die Leiterinnen der jeweiligen Einrichtungen, bei Krippenkindern ggf. in Abstimmung mit den Kindertagespflegepersonen. In besonderen Fällen wird die Gemeinde zu einer Entscheidung herangezogen.

4. Kinder mit einem besonderen Förderbedarf können aufgenommen werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann und die Betriebserlaubnis der Einrichtungen dies vorsieht.

5. Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung entsteht mit Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages (öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mit einer festgelegten Betreuungszeit.

Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die jeweils aktuelle Gebührenordnung an.

6. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum Monatsanfang. Sollte eine Aufnahme im laufenden Monat erfolgen, ist der volle Elternbeitrag für diesen Monat zu zahlen.

7. Bei Probebeschulungen von Kindern besucht das Kind den Hort mit regulärem Betreuungsvertrag.

8. Bei einem Wechsel von einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kann die Anmeldung nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Schuldenfreiheitserklärung vorliegt.

(2) Abmeldungen:

1. Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Geht die Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats bei der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson oder in der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. ein, wird diese zum 1. des Folgemonats wirksam. Danach wird die Kündigung erst zum 1. des darauffolgenden Monats wirksam.

2. Der Wechsel von Kinderkrippe in den Kindergarten innerhalb der Einrichtungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erfolgt automatisch.

3. Der Wechsel von Kindern aus der Kindertagespflege in einen Kindergarten der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kann bei rechtzeitiger Anmeldung nahtlos erfolgen. Dazu muss mit der Gemeinde ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Hierzu sollten insbesondere die Erziehungsberechtigten, deren Krippenkinder in den Kindertagespflegestellen der Gemeinde betreut werden, rechtzeitig durch die jeweiligen Kindertagespflegepersonen informiert werden.

4. Beim Austritt der Schulanfänger aus dem Kindergartenbereich hat eine Abmeldung vom Kindergarten und bei Bedarf eine übergangslose Anmeldung für den Hort zu erfolgen. Das Austrittsdatum aus dem Kindergarten ist in diesem Fall der Tag vor dem 1. Schultag des Kindes. Im Monat des Wechsels von Kindergarten zu Hort wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

5. Ohne vorherige Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Hortkinder mit Vollendung der 4. Klasse. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien – außer Schließzeit nach § 8 dieser Satzung - mit ein. Dies befreit nicht von der ordnungsgemäßen Abmeldung des Kindes vom Hort.

6. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde besuchten und abgemeldet wurden, gilt abweichend von § 4 (1) eine Wiederanmeldefrist von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Betreuungsvertrages.

7. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Änderungsmeldungen:

1. Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen etc. sind schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

2. Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, sind unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen und treten im Monat der Meldung in Kraft.

3. Ein Herabsetzen der Betreuungszeit wird bei Anzeige zum 15. des laufenden Monats mit Wirkung zum 1. des Folgemonats wirksam. Bei begründeter Notwendigkeit kann abweichend von dieser Regelung verfahren werden.

§ 5 Eingewöhnungszeit

(1) Die Eingewöhnungszeit für Kinder wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung (Krippe oder Kindergarten) oder Kindertagespflege beitragsfrei für die Dauer von einem Monat gewährt. Die Eingewöhnungszeit beginnt grundsätzlich mit Beginn eines Monats. Die Beitragsfreiheit wird nur für diesen Monat der Anmeldung gewährt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

(2) Bei einem Wechsel der Einrichtung (z. B. Kindertagespflege zu Kindergarten oder Wechsel aus anderen Einrichtungen) kann die Eingewöhnungszeit als solche ebenfalls gewährt werden, ist aber gebührenpflichtig.

(3) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit den Leiterinnen der Einrichtungen und zuständigen ErzieherInnen bzw. Kindertagespflegepersonen eng mit den Erziehungsberechtigten den Bedürfnissen des Kindes entsprechend gestaltet. Die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei erforderlich.

§ 6 Abweisung, Ausschluss

(1) Kranke Kinder oder solche, deren persönliches Wohlbefinden augenscheinlich beeinträchtigt ist, werden zum Besuch der Kindertageseinrichtung nicht aufgenommen.

(2) Ein Kind und dessen Erziehungsberechtigten können vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn

1. es über vier aufeinanderfolgende Wochen unentschuldigtd fehlt,
2. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten auf Dauer an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
3. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind (2 Monate Elternbeitrag oder mehr im Rückstand) oder sich in regelmäßigem Zahlungsverzug befinden,
4. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung aus pädagogischer Sicht für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist und eine Integration in die Gruppe unmöglich ist,
5. das Verhalten des Kindes den Tagesablauf erheblich stört und sich und andere Kinder gefährdet,
6. eine Betreuung des Kindes aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich ist und dies ärztlich bescheinigt ist (Kindergartenuntauglichkeit),
7. mehrfach und fortwährend gegen diese Satzung bzw. den abgeschlossenen Betreuungsvertrag verstoßen wird,
8. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten nicht an einer Zusammenarbeit mit den ErzieherInnen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind, gegen deren Entscheidungen arbeiten bzw. die pädagogischen Grundsätze dauerhaft nicht akzeptieren und dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist,

(3) Über den Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung entscheidet das Leitungsteam der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Gemeinde. In diesem Fall kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen.

§ 7 Umgang mit Krankheiten, Anzeigepflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) bzw. Kindertagespflegestelle nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen (ärztliche Bescheinigung nicht älter als 10 Tage). Sie haben ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend grundsätzlich alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

Auf Verlangen und bei begründetem Bedarf kann eine Erneuerung der ärztlichen Bescheinigung über die Kindergarten-tauglichkeit gefordert werden.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben im Aufnahmegespräch eine Mitteilungspflicht zu allen nicht erkennbaren Besonderheiten in Bezug auf die Gesundheit ihres Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen etc.).

(3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung aus unvorhergesehenen Gründen (z. B. wegen Krankheit) nicht besuchen, so hat die Mitteilung über die Abwesenheit bis spätestens 8.00 Uhr zu erfolgen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei dem Kind oder einem Familienmitglied mitzuteilen. Besteht der begründete Verdacht bzw. die ärztliche Diagnose, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet (z. B. Salmonellen, übertragbare Magen-Darm-Viren,

Masern, Keuchhusten, übertragbare Haut- und Augenerkrankungen, Windpocken, Scharlach, (Ringel)-Röteln etc.), von Ungeziefer befallen ist bzw. ernstlich erkrankt ist, so ist davon die Einrichtung unverzüglich darüber zu informieren (Meldepflicht - §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz IfSG). Das Kind muss in diesem Fall der Kindertageseinrichtung fernbleiben und darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse baldmöglichst abzuholen.

(6) Medikamente werden nur in besonderen Fällen und mit eindeutiger ärztlicher Verordnung und Medikation verabreicht. Näheres regeln die Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen unter Bezug auf die Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales.

§ 8 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten Eltern sowie der örtlichen Gegebenheiten und des Bedarfes zu öffnen.

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

1. Kindertageseinrichtungen in Neukirchen und Adorf (Kinderkrippe und Kindergarten)

sind montags bis freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit	Zeitraum
bis zu 9- oder 10-Stunden-Betreuung	6:00 – 17:00 Uhr
bis zu 7,5-Stunden-Betreuung	7:30 – 15:00 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung	8:00 – 15:00 Uhr
bis zu 4,5-Stunden-Betreuung	7:30 – 12:00 Uhr

Für Kinder, die über 10 Stunden hinaus betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

2. Der Hort Neukirchen

hat montags bis freitags von 6:00 bis 8:00 Uhr und von 11:30 bis 16:30 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit	Zeitraum
bis zu 2-Stunden-Betreuung (nur Frühhort*)	06:00 – 08:00 Uhr
bis zu 3-Stunden-Betreuung	11:30 – 14:30 Uhr
bis zu 4-Stunden-Betreuung	11:30 – 15:30 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung	11:30 – 16:30 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 11:30 – 14:30 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 11:30 – 15:30 Uhr
bis zu 7-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 11:30 – 16:30 Uhr

3. Der Hort Adorf

hat montags bis freitags von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Es können folgende Betreuungszeiten vereinbart werden:

vereinbarte tägliche Betreuungszeit	Zeitraum
bis zu 2-Stunden-Betreuung (nur Frühhort*)	06:00 – 08:00 Uhr
bis zu 3-Stunden-Betreuung	12:00 – 15:00 Uhr
bis zu 4-Stunden-Betreuung	12:00 – 16:00 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung **	12:00 – 17:00 Uhr
bis zu 5-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 15:00 Uhr
bis zu 6-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 16:00 Uhr
bis zu 7-Stunden-Betreuung (mit Frühhort)	06:00 – 08:00 Uhr und 12:00 – 17:00 Uhr

* Die Frühhortbetreuung erfolgt im Hort Neukirchen.

** Von 16:00 bis 17:00 Uhr werden die Kinder des Kindergartens Adorf und des Hortes Adorf gemeinsam in einer der beiden Einrichtungen in Adorf betreut.

Die vertraglich festgelegte Gesamtbetreuungszeit in beiden Horten setzt sich aus Frühhort und Betreuungszeit nach dem Unterricht zusammen.

Für Kinder, die über eine Gesamtbetreuungszeit von 7 Stunden im Hort hinaus betreut werden, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

4. Wird die im Vertrag festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist die angemeldete Betreuungszeit entsprechend anzupassen.

(2) In den **Ferien** ist eine Hortbetreuung von 6:00 bis 16:00 Uhr möglich.

Die Kinder werden vorrangig gemeinsam im **Hort Neukirchen** betreut. Bei Bedarf kann auch eine Betreuung im Hort Adorf erfolgen. Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit kann die vereinbarte Betreuungszeit pro Tag auf die gesamte Ferienzeit aufgerechnet werden und dann das so ermittelte Ferienstundenbudget individuell auf die Ferientage aufgeteilt werden. Die Ferienplanung muss von den Erziehungsberechtigten vor den Ferien in der Einrichtung eingereicht werden.

Für Betreuungsstunden, die über das Gesamtbudget hinausgehen, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Stunde erhoben.

Alternativ können die Eltern vor den Winter-, Sommer- und Herbstferien die Betreuungszeit per Änderungsmeldung auf 7 Stunden für den jeweiligen gesamten Monat anheben. Damit ist die Betreuung in den Ferien an jedem Tag von 8:00 bis 16:00 Uhr abgedeckt.

Mit der Inanspruchnahme des Frühhortes in den Winter-, Sommer- und Herbstferien ist die Betreuungszeit zwingend auf 7 Stunden für den jeweiligen Monat anzuheben.

(3) Die Kindertageseinrichtungen können an folgenden Tagen geschlossen bleiben (Schließtage):

- vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage)
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- bis zu zwei Fortbildungstage (pädagogischen Tage) pro Jahr

In den Sommerferien bleiben alle Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von 3 Wochen geschlossen (Schließzeit). Die zeitliche Einordnung und die organisatorischen Rahmenbedingungen erfolgt in Abstimmung mit dem Elternrat sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und örtlichen Gegebenheiten.

Die Schließzeit und -tage werden den Eltern bis spätestens Januar des laufenden Jahres bekanntgegeben.

Während der Schließzeit wird eine Ersatzbetreuung angeboten. Die Notgruppen werden – soweit möglich - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder zusammengesetzt. Jedoch kann es in dieser Zeit zu Änderungen der gewohnten ErzieherIn, häufigerem Personalwechsel, Umzug der Räumlichkeiten und Verschiebung der Tagesabläufe kommen.

Diese Plätze sollen in erster Linie denjenigen Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen, die in dieser Zeit ihre Erwerbstätigkeit, Studium oder Ausbildung absichern bzw. aus sonstigem wichtigem oder berechtigtem Grund nur Urlaub zu anderen Zeiten als der Schließzeit nehmen können oder müssen. Im Vorfeld wird für diese Ersatzbetreuung der tatsächliche Bedarf ermittelt. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Begründetheit des Bedarfes an Betreuung in der Schließzeit in geeigneter Form nachweisen zu lassen.

Die Notbetreuung erfolgt unter Berücksichtigung der Kapazität der Betriebserlaubnis i.d.R. für alle Kinder in einer der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde.

(4) Betreuungszeiten können – im Rahmen der Öffnungszeiten und Möglichkeiten – nach dem individuellen Bedarf des Kindes in Abstimmung mit der Leitung der Tageseinrichtungen variiert werden. Bei der Festlegung der individuellen Betreuungszeit sollen die Erziehungsberechtigten die Tagesabläufe und -Routinen in den einzelnen Gruppen der Einrichtungen berücksichtigen und im Interesse des Kindes ihre individuellen Bringe- und Abholzeit diesbezüglich anpassen.

§ 9 Gastkinder

(1) Erziehungsberechtigte können für ihr Kind in Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall etc.) einen Gastplatz in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes in den Ferien nutzen wollen, sind Gastkinder.

(2) Gastplätze können tageweise und bis zu 10 Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

(3) Der Gastkindplatz ist bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.

(4) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neukirchen betreut.

(5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes ist in der Gebührenordnung festgelegt. Für Kinder, die einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wird keine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages gewährt.

§ 10 Versorgung mit Mittagessen und Getränken

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird Mittagessen angeboten. Dazu wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem beauftragten Essensanbieter abgeschlossen und direkt mit diesem abgerechnet.

(2) Die Abmeldung vom Mittagessen z. B. wegen Krankheit oder Urlaub hat direkt beim Essensanbieter zu erfolgen. Geht bei diesem eine verspätete oder keine Abmeldung ein, sind die Beträge für das Mittagessen zu entrichten.

(3) Für die Mittagessenversorgung gilt die Zahlungsbedingungen aus dem privatrechtlichen Vertrag der Erziehungsberechtigten mit dem Essensanbieter.

(4) Für Getränke wird jährlich eine Pauschale erhoben und gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe erfolgt in Abstimmung mit den Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen auf Basis der tatsächlichen Kosten.

§ 11 Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge zur teilweisen Deckung der Betriebskosten nach der als Anlage beigefügten jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gebührenordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die in der Gebührenordnung festgesetzten Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG eines Platzes je Betreuungsart. Die Höhe und Anpassung der Elternbeiträge bestimmt sich nach § 15 SächsKitaG.

(3) Die Jahreskosten eines Platzes werden auf das Kalenderjahr umgelegt. Auch während Schließtagen bzw. -zeiten der Einrichtungen oder Zeiten, in denen der Platz durch das Kind wegen Ferien, Urlaub, Krankheit, Kur etc. oder aus sonstigen Gründen tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird, ist der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Eine zeitweise und/oder kurzzeitige Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit ist für diese genannten Zeiten nicht möglich.

(4) Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei denen das Kind tatsächlich im Haushalt lebt. Absenkungen (Ermäßigungen) erfolgen für Alleinerziehende sowie für Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

- (5) Die Gebührenpflicht beginnt im Monat der Aufnahme für den vollen laufenden Monat.
- (6) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (7) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhoben.
- (8) Der Elternbeitrag für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats erhoben, in dem das Kind den Hort besucht. Wenn der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats liegt, wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuung erhoben.
- (9) In der Eingewöhnungszeit entsprechend § 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht nach Ablauf dieser.
- (10) Bei einer Änderung der Betreuungszeit ist der geänderte Elternbeitrag vom jeweiligen Monatsanfang zu zahlen.
- (11) Die Gebühren sind zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sind die Zahlungspflichtigen länger als 2 Monate im Rückstand, so gilt § 6 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.
- (12) Es besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, einen Antrag im zuständigen Jugendamt des Landratsamtes, Ref. Jugendhilfe, zur (teilweisen) Erstattung der Elternbeiträge zu stellen. Die Antragstellung befreit jedoch nicht von der Gebührenpflicht, ggf. müssen die Erziehungsberechtigten die fälligen Elternbeiträge vorfinanzieren. Nach Bewilligung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt, Ref. Jugendhilfe, erfolgt eine Verrechnung oder Erstattung der gezahlten Elternbeiträge. Erfolgt keine Zahlung vor Bewilligung, ist die Gemeinde berechtigt, eine Mahnung zu erlassen bzw. gem. § 6 Abs. 2 Pkt. 3 dieser Satzung zu verfahren.
- (13) Gemäß § 15 Abs. 4 SächsKitaG können Kosten für zusätzliche Angebote, die über die übliche Kindertagesbetreuung hinausgehen, z. B. besondere musische oder Sprachangebote, im Einvernehmen mit dem Elternrat geltend gemacht werden.

§ 12 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Um die Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen nach § 2 dieser Satzung erfüllen und umsetzen zu können und im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kinder die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besuchen.
- (2) Ein pünktliches Bringen (bis spätestens 9.00 Uhr - außer Hort in der Schulzeit) und Abholen wird erwartet.
- (3) Im Interesse und zum Wohl des Kindes sollen die Erziehungsberechtigten alle Besonderheiten und wichtigen Informationen im Hinblick auf die Betreuung in der Einrichtung mitteilen.
- (4) Die Kinder sollten an den in den Einrichtungen durchgeführten zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sowie an der einmaligen (i.d.R. im vierten Lebensjahr) ärztlichen Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten teilnehmen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sauber und gewaschen in die Einrichtung gebracht werden. Außerdem sollen den Kindern namentlich gekennzeichnete, praktische und witterungsgerechte (Wechsel-)Kleidung zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Aufsichtspflichten

- (1) Das Kind ist von den Erziehungsberechtigten oder von bevollmächtigten Personen an die verantwortliche ErzieherIn zu übergeben. Mit der Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen geht die Aufsichtspflicht an die Einrichtung über.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die abholenden Erziehungsberechtigten oder bevollmächtigten Personen, unabhängig davon, ob sich das Kind noch in der Kindereinrichtung aufhält.
Bei Abholung des Kindes durch Personen, die nicht laut vorliegender Namensliste abholberechtigt und/oder persönlich nicht bekannt sind, ist durch den Abholenden eine schriftliche Vollmacht (Abholberechtigung) der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die ErzieherInnen sind verpflichtet, sich in diesem Fall den Personalausweis der abholenden Person zeigen zu lassen. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(3) Sind die Erziehungsberechtigten in der Einrichtung anwesend (z.B. beim Bringen und Abholen des Kindes, bei der Eingewöhnungszeit oder bei Veranstaltungen), obliegt die Aufsichtspflicht in erster Linie den Erziehungsberechtigten bzw. bevollmächtigten Personen.

Insbesondere bei einer Nutzung der Spielflächen/Spielgeräte im Gelände der Kindertageseinrichtungen beim Bringen bzw. nach der Abholung/Übergabe des Kindes obliegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten bzw. Abholenden. Die Nutzung kann nur insoweit gestattet werden, als das die reguläre Betreuung der noch in den Kindertageseinrichtungen verbleibenden Kinder nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung durch die ErzieherIn. Dies gilt auch bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung oder des Hortgeländes, z. B. für den Nachhauseweg, Warten an der Bushaltestelle. Soll ein Hortkind allein nach Hause gehen/mit dem Bus fahren, haben das die Erziehungsberechtigten der jeweiligen ErzieherIn schriftlich mitzuteilen.

(5) Auf dem Heimweg darf das Kind weder auf sich alleine gestellt sein noch genügt die Aufsicht eines Geschwisterkindes unter 14 Jahren, es sei denn die Erziehungsberechtigten berechtigen dieses ausdrücklich mit einer schriftlichen Bevollmächtigung zum Abholen.

§ 14 Elternmitwirkung

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen ist Voraussetzung dafür, dass diese familienergänzend und familienunterstützend arbeiten können. Diese Verantwortung können die Eltern wahrnehmen, indem sie durch die Elternversammlung und den Elternrat auf die Arbeit der Kindertageseinrichtungen Einfluss nehmen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen werden durch die Eltern in den einzelnen Gruppen Elternvertreter gewählt, die zusammen den Elternrat der jeweiligen Einrichtung bilden.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben über den Elternrat ein Mitwirkungsrecht bei allen wesentlichen Entscheidungen (z. B. die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte, die Änderung der Öffnungszeiten oder Essensversorgung).

(4) Aufgaben des Elternrates sind insbesondere:

- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
- Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu übermitteln
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

§ 15 Haftung und Versicherungsschutz

(1) Für alle betreuten Kinder besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Unfallkasse Sachsen und Haftpflichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA).

Der Versicherungsschutz besteht:

- auf direktem Weg zur Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- bei allen Unternehmungen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung

(2) Alle Unfälle, die einen Versicherungsfall entsprechend Abs. 1 auslösen können und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin der jeweiligen Einrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Für verlorengegangene Sachen des Kindes (Spielsachen, Kleidung, Kinderwagen, Kindersitze etc.) wird keine Haftung übernommen.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 16 Gemeinnützigkeit

(1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung der betreuten Kinder sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Neukirchen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Überschüsse aus den Einnahmen des Getränkegeldes können in Absprache mit dem Elternrat für sonstige Ausgaben für die Kinder (z. B. Veranstaltungen, Geschenke für Feste) in den Kindertageseinrichtungen verwendet werden. Spenden für die Kindertageseinrichtungen kommen ausschließlich diesen zugute.

(6) Das Vermögen der Kindertageseinrichtungen wird durch die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. verwaltet und ist Bestandteil des Gemeindevermögens.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung einschl. Gebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen vom 29.04.2010 sowie die Gebührenordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 29.04.2010 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.06.2017

Sascha Thamm
Bürgermeister



Anlage zu § 11 der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung)



Gebührenordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. unterhält entsprechend § 1 der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. über die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

(2) Um Kindertageseinrichtungen ordnungsgemäß betreiben und unterhalten zu können, ist das Aufbringen von Betriebskosten erforderlich. Betriebskosten sind dabei die erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechend § 14 SächsKitaG.

(3) Die Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Gemeinde, Landeszuschüsse, durch Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch Elternbeiträge (= Gebühren) aufgebracht.

(4) Die Elternbeiträge stellen gemäß § 15 SächsKitaG eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Betriebskosten dar und werden durch die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen festgesetzt.

(5) Die Elternbeiträge werden anhand der jährlich zu ermittelnden durchschnittlichen Betriebskosten aller Einrichtungen errechnet und zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes nach Maßgabe dieser Gebührenordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Anlage zur Satzung erhoben.

Die Elternbeiträge sollen gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG bei Krippen mindestens 20% und dürfen höchstens 23%, bei Kindergärten und Horten mindestens 20% und höchstens 30 % der Betriebskosten betragen und müssen ggf. entsprechend jährlich neu angepasst werden.

(6) Die Kosten für die Kindertagespflege werden entsprechend § 14 Abs. 6 SächsKitaG aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und der Elternbeiträge. Dazu wird eine Vereinbarung mit der Gemeinde und der Kindertagespflegeperson geschlossen. Die zu erhebenden Elternbeiträge sollen dabei denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen (= Krippe) vergleichbar sein.

(7) Abgabenschuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Bei einer Mehrheit von Erziehungsberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2

Absenkungen

Absenkungen (=Ermäßigungen) sind nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG vorgesehen für:

1. Alleinerziehende:

Der Beitrag für Alleinerziehende ist prozentual abzusenken. Als alleinerziehendes Elternteil gilt dabei, wer ein Kind tatsächlich ohne Unterstützung durch einen Partner oder Angehörigen versorgt (sog. „Zwei-Personen-Familien“). Es kommt dabei nicht darauf an, ob jemand Erziehungsverantwortung im rechtlichen Sinn hat, sondern darauf, ob jemand bei allen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes anfallenden Tätigkeiten auf die Hilfe anderer zurückgreifen kann. Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, d. h. ob die betreffenden Personen u.a. gemeinsam in einem Haushalt leben.

Erziehungsberechtigte, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft/Partnerschaft leben, gelten nicht als alleinerziehend im Sinne des § 15 Abs. 1 SächsKitaG.

Im Einzelfall ist der beantragte Status „Alleinerziehend“ geeignet nachzuweisen.

2. Elternbeiträge für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen (=„Geschwisterkinder“):

Bei Geschwisterermäßigungen werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen gem. SächsKitaG im Freistaat Sachsen betreut werden. Dabei zählt das älteste Kind als erstes Kind.

Sofern eine Absenkung der Elternbeiträge nach § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG begehrt wird, weil bereits andere Kinder der Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine in der Bedarfsplanung aufgenommene Kindertageseinrichtung besuchen, so ist dieser Besuch, sofern er in einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erfolgt, in geeigneter Weise nachzuweisen.

Verlässt ein älteres Kind die Kindertageseinrichtung außerhalb der Gemeinde, müssen die Erziehungsberechtigten dies entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung anzeigen, da dies eine Änderung des Absenkungsbeitrages bewirkt.

§ 3 Festlegung der Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge

Krippe – 10 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	210,09 €	189,08 €
2. Kind	126,05 €	113,45 €
3. Kind	42,02 €	37,82 €
Krippe – 9 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	189,08 €	170,17 €
2. Kind	113,45 €	102,10 €
3. Kind	37,82 €	34,03 €
Krippe – 7,5 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	157,57 €	141,81 €
2. Kind	94,54 €	85,09 €
3. Kind	31,51 €	28,36 €
Krippe – 6 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	126,05 €	113,45 €
2. Kind	75,63 €	68,07 €
3. Kind	25,21 €	22,69 €
Krippe – 4,5 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	94,54 €	85,09 €
2. Kind	56,72 €	51,05 €
3. Kind	18,91 €	17,02 €

Kindergarten – 10 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	122,87 €	110,58 €
2. Kind	73,72 €	66,35 €
3. Kind	24,57 €	22,12 €
Kindergarten – 9 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	110,58 €	99,52 €
2. Kind	66,35 €	59,71 €
3. Kind	22,12 €	19,90 €
Kindergarten – 7,5 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	92,15 €	82,94 €
2. Kind	55,29 €	49,76 €
3. Kind	18,43 €	16,59 €

Kindergarten – 6 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	73,72 €	66,35 €
2. Kind	44,23 €	39,81 €
3. Kind	14,74 €	13,27 €
Kindergarten – 4,5 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	55,29 €	49,76 €
2. Kind	33,17 €	29,86 €
3. Kind	11,06 €	9,95 €

Hort – 7 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	75,47 €	67,92 €
2. Kind	45,28 €	40,75 €
3. Kind	15,09 €	13,58 €
Hort – 6 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	64,69 €	58,22 €
2. Kind	38,81 €	34,93 €
3. Kind	12,94 €	11,64 €
Hort – 5 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	53,91 €	48,52 €
2. Kind	32,35 €	29,11 €
3. Kind	10,78 €	9,70 €
Hort – 4 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	43,18 €	38,81 €
2. Kind	25,88 €	23,29 €
3. Kind	8,36 €	7,76 €
Hort – 3 Stunden	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	32,35 €	29,11 €
2. Kind	19,41 €	17,47 €
3. Kind	6,47 €	5,82 €
Hort – 2 Stunden (Frühhort)	Beitrag Familie / LG	Beitrag Alleinerziehend
1. Kind	21,56 €	19,41 €
2. Kind	12,94 €	11,64 €
3. Kind	4,31 €	3,88 €

Es wird gemäß Abs. 2 ein zusätzlicher Elternbeitrag pro Stunde in dem Fall erhoben, wenn das Gesamtbudget überschritten wird. Alternativ können die Erziehungsberechtigten vor den Winter-, Sommer- und Herbstferien die Betreuungszeit per Änderungsmeldung auf 7 Stunden für den jeweiligen gesamten Monat anheben. Damit ist die Betreuung in den Ferien an jedem Tag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr abgedeckt.

Mit der Inanspruchnahme des Frühhortes in den Winter-, Sommer- und Herbstferien ist die Betreuungszeit zwingend auf 7 Stunden für den jeweiligen Monat anzuheben. Damit ist die Betreuung in den Ferien an jedem Tag von 6:00 Uhr bis 16:00 Uhr abgedeckt.

§ 4 Gastkinder

(1) Für die Inanspruchnahme eines Gastkindplatzes nach § 9 der Satzung haben die Erziehungsberechtigten einen anteiligen Elternbeitrag nach Tagessätzen für den bereitgestellten Platz zu entrichten.

(2) Die jeweiligen Tagessätze berechnen sich nach dem monatlichen Elternbeitrag, der sich aus dem Alter des Kindes und der festgelegten Betreuungszeit ergeben würde, geteilt durch 21 Betreuungstage.

(3) Der Kostenbeitrag für Getränke nach § 10 Abs. 3 wird ebenfalls als Tagessatz berechnet. Das Mittagessen wird durch den Essenanbieter selbst abgerechnet.

(4) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes in den Ferien nutzen wollen, sind Gastkinder. In diesem Fall wird für die Gebühr des Tagessatzes eine Betreuungszeit von 7 Stunden angesetzt.

§ 5 Gebührenabwicklung

(1) Der Elternbeitrag wird per Gebührenbescheid festgesetzt und ist bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

(2) Die weiteren Entgelte (Getränkepauschale, Mehrstundenabrechnung) werden separat festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.04.2010 einschließlich aller folgenden Änderungen außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 29.06.2017

Sascha Thamm
Bürgermeister

